

Die künstlerische Freiheit ist unbestimmt, aber nicht unbegrenzt

Drei Tage lang stand die Badewanne im Raum. Unsichtbar zwar, sozusagen als „soziale Skulptur“ – aber der Schöpfer sowohl der vernichteten Badewanne als auch der (noch nicht realisierten) „sozialen Skulptur“, Professor Joseph Beuys aus Düsseldorf, war leibhaftig zugegen bei den 8. Bitburger Gesprächen, die diesmal dem Thema „Kunst und Recht“ gewidmet waren. Leibhaftig, mit grauem Filz auf dem Haupt, mit Blue jeans, rohseidenem Hemd, rotem Pullover und grauweißem Leibchen über der sehnigen Gestalt und mit der Problematik seines „erweiterten Kunstbegriffs“ gegenüber gedeckt gekleideten Verfassungsjuristen, die sich bemühten, wenigstens das in den definitiven Griff zu kriegen, was man heute (noch) Kunst im engeren Sinne nennt.

Um diese drei Fragen ging es:

Was ist Kunst?

Darf sie alles?

Darf, oder muß gar, der Staat sie fördern?

Und die würdigen Professoren hatten dabei die Problematik der Badewanne so deutlich vor Augen, daß, als der Verfassungskommentator und Mainzer Staatssekretär Roman Herzog einmal davor warnte, „das Kind mit der Badewanne auszuschütten“, sich sofort wissendes Gelächter erhob – obwohl Herzog die Anspielung nicht beabsichtigt hatte.

Beuys hatte einst eine Kinderbadewanne mit Mull, Heftpflaster und Fett gestaltet und an den Münchner Sammler Lothar Schirmer verkauft. Als die Wanne 1973 im Abstellraum eines Leverkusener Museums stand, wurde sie von Damen des SPD-Ortsvereins gelegentlich einer internen Feier dieser Zutaten enthoben und als Bierkühler benützt; auf das Schild „In dieser Wanne wurde Joseph Beuys als Kind gebadet“ schrieben Frevlerhände: „Offenbar zu heiß.“ Was damals zunächst nur esoterische Kritiker erregte, erfaßte jedoch bald die Öffentlichkeit: Das Landgericht Wuppertal sprach Schirmer einen Schadenersatz von 80 000 Mark zu.

Ist eine fettige Badewanne überhaupt Kunst? Aus den Beiträgen der Professoren Ulrich Scheuner (Bonn) und Wolfgang Knies (Saarbrücken) ergab sich: Eine todsichere Meßlatte für Landrichter, ob dies nun noch Kunst oder jenes nur noch Jux ist, gibt es in der Rechtswissenschaft nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in der „Mephisto-Entscheidung“ (BVerfG 30, 173), als ein Verbot gegen Klaus Manns Schlüsselroman über Gustaf Gründgens begehrt (und gewährt) wurde, eine Beschreibung versucht, die von der „freien schöpferischen Gestaltung“ durch den „Künstler“ ausgeht; der Schriftsteller Willi Bongard versicherte, Kunst sei alles, was ein Künstler mit künstlerischem Gestaltungswillen unternehme, selbst wenn er spucke – aber wer oder was ist ein Künstler?

Und ist Künstlerspucke, selbst wenn vom besten Willen getragen, wirklich „Kunst“, wenn dies Wort mit Recht von „Können“ abgeleitet ist, oder gilt Schillers Satz: „Wie

er räuspert und wie er spuckt, das habt ihr ihm glücklich abgesehen, aber sein Genie, ich meine, sein Geist sich nicht auf der Wachparade weist“? – Ist Beuys' Badewanne etwas „Einmaliges“ (auch diesen Definitionsansatz kennt man aus Gerichtsentscheidungen), geht heute nicht vielmehr sozusagen alles, bis zum „objet trouvé“, dem „gefundenen Gegenstand“, den der „Künstler“ als sein bewußt unbearbeitetes „Werk“ anbietet? Wie soll sich die Justiz dazu verhalten; soll sie sich „hinter den Sachverständigen verstecken“, oder soll sie kühnen Mutes aus eigener Kraft entscheiden, was sie im Einzelfall für Kunst hält und was nicht, wie es der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Walther Zeidler, empfahl?

Weitgehende Einigkeit herrschte in einem Punkt, zu verstehen als Handreichung für Richter: Was immer Kunst ist, sie darf jedenfalls nicht alles. Nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes ist Kunst frei. Aber im „Mephisto-Beschluß“ hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, daß andere Grundrechte, wie etwa das des Persönlichkeitsschutzes, dem Grundrecht der Kunstfreiheit „immanente“ Schranken setzen; Beleidigungen werden also nicht dadurch straffrei, daß man sie in Knittelversen vorträgt oder auf Plakaten à la Staeck. Ebenso darf ein Künstler nicht Leib und Leben anderer (durch riskante Theaterinszenierungen) oder die allgemeine Sicherheit gefährden; auf „künstlerische“ Gewaltverherrlichung wurde ausdrücklich hingewiesen.

Glaubten also einige, damit erledige sich das Definitionsproblem, so holten neben Knies zwei weitere Professoren die Teilnehmer auf den Boden der Entscheidungs-Notwendigkeit zurück: Wenn die öffentliche Hand die Kunst fördern soll – und daß sie das soll, darüber herrschte schließlich ebenfalls Einigkeit –, dann muß sie sich entscheiden, was Kunst ist, warnte der Münchner Steuerrechts-Spezialist Klaus Vogel. Und der Zivilrechtler Horst Locher aus Reutlingen erinnerte an das Plagiatsverbot des Urheberrechts.

Beuys hatte seinen „erweiterten Kunstbegriff“ beschrieben, der sozusagen das Schaffen aller Menschen als „Kreativität“ umfassen soll; selbst das Wirken von Toilettenfrauen sei Kunst, versicherte er. Fragte Professor Locher: Welche Toilettenfrau plagierte gegebenenfalls welche Kollegin? Hebt ein solcher „erweiterter Kunstbegriff“ sich nicht selbst auf? (Ganz abgesehen von der Frage, ob dann nicht die schöpferische Tätigkeit der SPD-Frauen von Leverkusen ebenfalls mit 80 000 Mark gegenzuveranschlagen wäre.)

Anfangs der Tagung schien es, als herrschte eine Spannung zwischen den anwesenden Künstlern und den Juristen. Aber das Gespräch lockerte sich, als die ersteren spürten, wie die letzteren hilfreich zu sein suchten. Es gab auch unter den Künstlern selber manche Differenz, ob beispielsweise das „Folgerecht“ – wonach ein deutscher Maler oder Bildhauer etwa bei jedem neuen Verkauf seiner Werke am Preiszuwachs beteiligt wird; freilich nicht am Preisrückgang! – ihnen nicht eher schade und zu einer Bevorzugung ausländischer Künstler durch die Galerien führe.

Alles in allem aber konnte der Mainzer Justizminister Theisen, der die Veranstaltung für die „Gesellschaft für Rechtspolitik“ organisiert und Forschungsaufträge für in den Bitburger Gesprächen gegebene Anregungen ankündigte, befriedigt den Dank des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Benda entgegennehmen: Es gebe wenige Tagungen in Deutschland, wo auf so hohem Niveau diskutiert werde. Und die Künstler konnten entspannt den fröhlichen Hinweis von Professor Gerd Hoehme

entgegennehmen: Da von seinen Bildern, die oft „in eine Schnur auslaufen“, diese Schnur regelmäßig abgeschnitten werde, liefere er immer gleich Ersatzschnüre an die Museen und Galerien mit.

So wäre denn auch das Badewannen-Problem zu lösen gewesen – in der Tat, Beuys hat es im Frühjahr 1977 unter Aufbietung von neuem Mull, Heftpflaster und einem Pfund Margarine gelöst. Das haben Kunst und Rechtswissenschaft gemeinsam: daß bei ihnen so gut wie nichts unmöglich ist.

ENNO v. LOEWENSTERN, Die Welt, Bonn – 17. Januar 1978